

Geschäftsordnung des Vorstands
der
Interessengemeinschaft Modelleisenbahn 2000 e.V.
(abgekürzt IGME 2000)

§1

Grundsätze

- (1) Die Geschäftsordnung basiert auf der Satzung des IGME 2000 e.V.
- (2) Die Geschäftsordnung ist bindend für jedes Mitglied.
- (3) Ehrenmitgliedschaften werden aus finanziellen Gründen vorerst nicht vergeben.
- (4) Clubabend ist jeden Mittwoch ab 19:30 Uhr.

§2

Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitgliedsbeiträge werden zum 01.04. eines jeden Jahres per Bankeinzug erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge schlägt der Vorstand vor und durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt.
- (3) Beiträge für Familienmitglieder: Ehegatten zahlen keinen Beitrag
- (4) Passive Mitglieder zahlen nur 50 % des ordentlichen Beitrags, ebenso Auszubildende, Zivildienstleistende und Wehrdienstleistende.
- (5) Der Beitrag für Schüler beträgt 25 % des ordentlichen Beitrags.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft widerrufen, wenn der Mitgliedsbeitrag nach 3-maligem Mahnen nicht bezahlt worden ist.
- (2) Mahnung werden in 14-tägigem Intervall erstellt und verschickt.

§4

Aufnahmegebühr

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird z.Zt. nicht erhoben.

§5

Kassenprüfer

- (1) Es werden immer 2 Kassenprüfer ernannt.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer ist auf 2 Jahre festgelegt.
- (3) Die Amtszeiten der Kassenprüfer sind um jeweils 1 Jahr versetzt, so dass immer 1 erfahrener Kassenprüfer im Amt ist und den Nachfolger des jeweils anderen einarbeiten kann.

§6

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Gebäude: es ist ein Putzdienst durch die im Gebäude ansässigen Vereine vorgesehen, geregelt über einen Reinigungsplan, der mit den anderen Vereinen im Gebäude abgestimmt wird.
- (2) Clubraum: Der Clubraum wird wöchentlich durch die Mitglieder gereinigt. Dazu trägt sich jedes Mitglied ggf. in 2-er Gruppen in einen Reinigungsplan ein.

§7

Arbeitsgruppen

- (1) Ziel der Arbeitsgruppen ist die gemeinsame Durchführung des Anlagenbaues. Jedes Mitglied soll sich mit unserer Anlage identifizieren können.

- (2) Gruppenarbeit soll mit hoher Priorität durchgeführt werden.
- (3) Wissen und Arbeitspraktiken soll allen vermittelt werden.
- (4) Bauabschnitte werden vor Baubeginn detailliert gemeinsam besprochen, Arbeiten werden den Arbeitsgruppen zugeordnet und in eine sinnvolle zeitliche Reihenfolge gebracht.

§8

Schlüsselbuch

- (1) Das Schlüsselbuch wird von einem Vorstandsmitglied (= Schlüsselwart) geführt.
- (2) Schlüsselverleih nur mit Gegenzeichnung des Schlüsselwartes für maximal 1Woche.

§9

Werkzeugbuch

- (3) Das Werkzeugbuch wird von einem Vorstandsmitglied (= Werkzeugwart) geführt.
- (4) Werkzeugverleih nur mit Gegenzeichnung des Werkzeugwartes für maximal 1Woche.

§10

Schau- und Fahrtage

- (1) Schautage werden in unregelmäßigen Abständen veranstaltet. um der Öffentlichkeit die Anlage zu präsentieren. 1 fester Schautag ist der 1. Advent eines jeden Jahres. Weitere Schautage werden je nach örtlichem Bedarf durchgeführt.
- (2) Fahrtage sind nur vereinsintern, wobei Familienangehörige mitgebracht werden dürfen.

Rietberg-Neuenkirchen, den 05.08.2002

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender